

Stellungnahme zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG)

Einordnung

Wir danken für die Vorlage des Gesetzesentwurfs und für die Möglichkeit, Kommentare und Änderungsvorschläge einbringen zu können.

Insgesamt begrüßen wir die stringente 1:1-Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie und die gleichzeitige Beibehaltung der Bauteilanforderungen im Bereich der Gebäudehülle. Insbesondere die Einführung von Minimum Energy Performance Standards für Nichtwohngebäude ist positiv hervorzuheben, wenn gleich wir im Detail Änderungsbedarf sehen.

Keine ausreichende Berücksichtigung findet aus unserer Sicht die Anpassung von Neubauten und Bestandsgebäuden an den voranschreitenden Klimawandel. Hier sind Verbesserungen erforderlich, um gesund nutzbare Gebäude zu garantieren und Fehlinvestitionen ebenso wie einen massiv steigenden Energiebedarf für aktive Kühlung zu vermeiden.

Hinsichtlich der Rückkehr zum Einbau reiner Gas- und Ölheizungen bei steigender Beimischung klimafreundlicher Brennstoffe („Biotreppe“) sind aus unserer Sicht zwei Aspekte von Bedeutung: Vor allem bei gasförmigen Brennstoffen wie Wasserstoff ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass ein durch das Gesetz ausgelöster Wettbewerb zwischen dem Heizungsbereich und Industrien, die diese Brennstoffe für Hochtemperaturprozesse benötigen (bspw. Glas- und Stahlhütten), in unnötige Knappheiten führt und Preise treibt. Investitionsentscheidungen in der Industrie können so gebremst werden, was sich konjunkturell negativ auswirken und zudem die Dekarbonisierung verzögern würde. Dieses Risiko bedarf politischer Aufmerksamkeit. Zudem: Kommt es zu einem verstärkten Einbau von Gas- und Ölheizungen, wird die energetische Sanierung der Gebäudehülle und somit die Absenkung des Energiebedarfs für die Ziele „Energiesicherheit“ und „Klimaschutz“ vor allem kurzfristig eine stärkere Rolle spielen. Dies muss bei der Ausgestaltung von Förderanreizen etc. berücksichtigt werden.

Anmerkungen und Vorschläge im Detail

Art. 1 / §43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird

Auf Grund der noch auf lange Zeit absehbaren Knappheit der gemäß §43 beizumischenden klimafreundlichen Brennstoffen bei gleichzeitig absehbarer Nutzungskonkurrenz mit der Industrie halten wir eine besondere Aufklärungspflicht für erforderlich.

Vorschlag:

Ergänzung einer entsprechenden Aufklärungspflicht in §43 (2/neu):

„Der Fachbetrieb, der die neue Gas-, Öl- oder Flüssiggasheizung einbaut, hat auf die besonderen Umstände der steigenden Beimischung klimafreundlicher Brennstoffe und der daraus resultierenden Knappheits- und Kostenrisiken hinzuweisen.“

Art. 2 / §14 Sommerlicher Wärmeschutz

Der einleitende Satz in §14 (1) ist richtig und wegweisend:

„Ein Gebäude ist so zu errichten, dass der Sonneneintrag durch einen ausreichenden baulichen sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik begrenzt wird.“

Im Widerspruch dazu steht §14 (4), der die Notwendigkeit des baulichen Hitzeschutzes relativiert, sofern eine Klimaanlage verbaut wird. Der deutlich steigenden Überhitzungsgefahr im voranschreitenden Klimawandel und der damit verbundenen Gefahr eines sprunghaften Anstiegs der für Kühlung benötigten Energie wird diese Regelung nicht länger gerecht. Baulicher sommerlicher Hitzeschutz ist in jedem Fall prioritär einzusetzen, da er bei einem Bruchteil der notwendigen Betriebsenergie zu vergleichbaren Ergebnissen kommt wie die aktive Kühlung.

Vorschlag:

Zur Begrenzung des stetig ansteigenden Energiebedarfs für aktive Klimatisierung ist §14 (4) ersatzlos zu streichen.

Art. 2 / zuvor §46 / neu §34 „Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften“

Vor dem oben genannten Hintergrund sollte einer Verschlechterung des sommerlichen Wärmeschutzes bei Modernisierungsmaßnahmen (bspw. Vergrößerung von Fenstern ohne Berücksichtigung einer adäquaten Verschattung oder Weglassen einer zuvor vorhandenen Verschattung) vorgebeugt werden.

Vorschlag:

Ergänzung des §34 (zuvor §46) „Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften“ (1) um ein Verschlechterungsverbot beim baulichen sommerlichen Hitzeschutz: „(1) Außenbauteile eines bestehenden Gebäudes dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes oder der sommerliche Wärmeschutz verschlechtert wird.“

Art. 2 / §7 (5) und §88b Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen

Wir begrüßen grundsätzlich die EPBD-konforme Einführung eines Indikators für das Lebenszyklus-THG-Potenzial. Problematisch ist aus unserer Sicht der Bezug zur neuen DIN SPEC 91606: 2026-07, die noch nicht veröffentlicht ist. Daher können wir nicht prüfen, ob die in der neuen DIN SPEC festgelegten Verfahren und Methoden sinnvoll gewählt sind.

Art. 2 / §40 „Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude“

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung von Mindestanforderungen an die Energieeffizienz bestehender Nichtwohngebäude. Das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz wird aus unserer Sicht jedoch dadurch konterkariert, dass

a) gemäß §40 (2) der Primärenergiebedarf bestehender Nichtwohngebäude pauschal mit dem Primärenergiefaktor 0,7 gerechnet werden darf – unabhängig von der real vorhandenen Heizungsart. Dadurch könnte eine erhebliche Anzahl energetisch sehr schlechter Gebäude künstlich von der Erfüllungspflicht befreit werden.

b) gemäß §40 (3) die Nutzung von Fernwärme unabhängig von der Gebäudeeffizienz als Erfüllungsoption ausreicht. Notwendige strukturelle Verbesserungen der Energieeffizienz schlechter Nichtwohngebäude werden dadurch ausbleiben.

Vorschlag:

Im Sinne der Wirksamkeit der Renovierungsanforderungen:

- Streichung §40 (2) Satz 2: „Für die Berechnung des Primärenergiebedarfs nach Satz 1 ist abweichend von Anlage 2 Nummer 4.1 immer der Primärenergiefaktor von 0,7 zu verwenden.“
- Streichung §40 (3) 4. Punkt: „das Nichtwohngebäude mit Fernwärme versorgt wird.“

Art. 2 / §106 Solarenergie in Gebäuden

Die Vorgabe zur Errichtung von Solarenergieanlagen auf neu zu errichtenden Gebäuden und bestehenden Nichtwohngebäuden ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass ein möglicher späterer Dachgeschossausbau zu Wohnraum verhindert oder erschwert wird.

Vorschlag:

Ergänzung in §106 (2) Satz 2: „Die Maßgabe nach Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Errichtung einer Solarenergieanlage technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht **oder die Schaffung von Wohnraum durch einen möglichen späteren Dachgeschossausbau be- oder verhindert.**“

Art. 2 / Anlage 9 „Umrechnung in Treibhausgasemissionen“ / (3) Tabelle „Emissionsfaktoren“

Die in der Tabelle aufgeführten Emissionsfaktoren sollen zwar zukunftsweisend sein, stehen jedoch z.T. in einer außerordentlichen Diskrepanz zum heutigen Energiesystem. Insbesondere der Emissionsfaktor für netzbezogenen Strom wurde von zuvor 560 deutlich zu weit auf 100 abgesenkt. Dies suggeriert für Wärmepumpen, die mit Netzstrom laufen, eine THG-Reduktionswirkung, die jedoch erst in ferner Zukunft zum Tragen kommt. Ein Vergleich der THG-Reduktionswirkung, bspw. des Einbaus einer Wärmepumpe mit der von Energieeffizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle, wird dadurch massiv verzerrt.

Vorschlag:

Überprüfung und deutliche Anpassung der Emissionsfaktoren, insb. des Faktors für netzbezogenen Strom, an ein moderat besseres Emissionsniveau als das heute real vorhandene.

Die Repräsentanz Transparente Gebäudehülle ist das gemeinsame Hauptstadtbüro des Bundesverbands Flachglas, der Industrievereinigung Rollladen-Sonnenschutz-Automation und des Verbands Fenster + Fassade zusammen mit den Kooperationspartnern Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz und EPPA Deutschland sowie den Unternehmen Hunter Douglas, Roma, Somfy, Veka, Velux und Warema. Sie ist Impulsgeber und Dialogpartner für alle Politikakteure und Stakeholder, die die bau- und energiepolitischen Rahmenbedingungen gestalten.

Kontakt:

Repräsentanz Transparente Gebäudehülle GbR

Thomas Drinkuth, Leiter der Repräsentanz

drinkuth@rtg-politik.de

Tel. +49 (0)160-96228006

Unter den Linden 10

10117 Berlin